

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee Nr. 26, 30659 Hannover hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Geplant ist die Entnahme von 25.000 m³/a aus Brunnen in der Gemarkung Westerloh, Flur 18, Flurstück 34. Das geförderte Grundwasser wird in dem Ziegelwerk der Firma, Westerwieher Straße 340, 33397 Rietberg als Betriebswasser ge- und verbraucht.

Nach §§ 5, 7 i. V. m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Der Standort des Vorhabens grenzt an das Naturschutzgebiet (NSG) „Steinhorster Becken“ und den sich darin befindenden Biotopen. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten wurde in der zweiten Stufe der Vorprüfung eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Brunnen liegen in den sandigen und kiesigen Ablagerungen der Ems. Die Entnahme erfolgt dabei hauptsächlich aus dem Uferfiltrat der Ems. Die förderbedingte Absenkung der Brunnen beträgt weniger als 5 cm und ist auf die jeweiligen Nahbereiche der Brunnen beschränkt. Weiterhin können erhebliche negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Ems ausgeschlossen werden. Die Mindestwasserführung der Ems ist weiterhin gegeben und die Entnahme führt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials des Gewässers.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte daher festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären und somit nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 19. April 2023

Az.: 700-0083733/0022

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Moritz Walczak